

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

StadtElternRat Leipzig  
Vorsitzende  
Frau Petra Elias  
Große Fleischergasse 12  
04109 Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Lioba Triquart

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-69116  
Telefax +49 351 564-69009

lioba.triquart@  
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-6604/17/1

Dresden, 16. Juli 2019

## Stadtelternrat Leipzig - offene gebliebene Fragen

Sehr geehrte Frau Elias,

wie im letzten Telefonat vereinbart erhalten Sie nun die Antworten auf die offen gebliebenen Fragen des Gesprächs mit Herrn Staatsminister Piwarz vom 16. April 2019 im StadtElternRat Leipzig. Bitte entschuldigen Sie die krankheitsbedingte Verzögerung.

*1) Sowohl Kindertagesstätten, als auch (Grund-) Schulen unterliegen der Trägerschaft des Staatsministeriums für Kultus.*

*1. Was tut das SMK dafür, dass Kinder die 1. Klasse mit gleichen Zugangsvoraussetzungen beginnen können? (Bspw.: Stifthaltung, mit einer Schere umgehen können, Sozial- und Gruppenverhalten etc.)*

*2. Wie viel Zeit sieht der Lehrplan der 1. Klasse für die Tätigkeit der Lehrers vor die Kinder alle auf einen gleichen „Ausgangsstand“ zu bringen? (Die Frage zielt darauf ab: Wenn Kinder keinen Stift halten können, dann kann der GSLehrer auch nicht mit dem Schreiben beginnen. Ist der Lehrplan noch zu halten wenn der Lehrer mit dem Schreiben bspw. erst nach 2 oder 3 Monaten anfängt?)*

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

zu 1):

Bitte beachten Sie, dass Kindertageseinrichtungen nicht der Trägerschaft des SMK unterliegen, sondern entweder von der Gemeinde oder einem freien Träger der Jugendhilfe betrieben werden.

zu 1.:

In der Frage wird bereits deutlich, dass Kinder sich unterschiedlich entwickeln. Jedes Kind ist dabei einzigartig und unverwechselbar und benötigt besonders in den für den Übergang in die Schule wichtigen Entwicklungsbereichen – Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprachliche Entwicklung – Unterstützung.

Dieser Aufgabe ist insbesondere die Schulvorbereitung gewidmet, die nicht erst im letzten Kindergartenjahr beginnt, auch wenn sich die Erfahrungsräume mit zunehmendem Alter erweitern. Kinder auf die Schule vorzubereiten heißt, insbesondere individuelle Lernbedürfnisse der Kinder zu erkennen und anregende Lernsituationen zu schaffen.

Seite 1 von 9

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Die Kindertageseinrichtung ermöglicht den Kindern auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplans auch im Schulvorbereitungsjahr viele Erfahrungen und Lerngelegenheiten.

Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen dabei die für das Spielen und Lernen bedeutsamen Entwicklungsbereiche:

- Geistige Entwicklung – z. B. entdecken, ordnen, merken (mathematische und naturwissenschaftliche Bildung);
- Emotionale und soziale Entwicklung – z. B. differenziert wahrnehmen, andere verstehen und respektieren (somatische und soziale Bildung);
- Körperliche und motorische Entwicklung – z. B. malen, tanzen, balancieren (somatische und ästhetische Bildung);
- Sprachliche Bildung – z. B. zuhören, erzählen, fragen (kommunikative Bildung).

Da Lernen ganzheitlich stattfindet, verschmelzen die verschiedenen Bildungsbereiche im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen miteinander. Bei gemeinsamen Projekten und im Spiel erfahren die Kinder, dass das Lernen im Kontext jeglicher Tätigkeiten stattfindet. Auch die Eltern bereiten ihre Kinder auf das Leben und die Schule vor. Möglichkeiten bieten sich beim gemeinsamen Essen, auf dem Spielplatz mit anderen Kindern und dem gemeinsamen Spiel zu Hause, unterwegs in der Natur oder beim Zähneputzen vor dem Zubettgehen.

Zu 2.:

Jedes Kind ist einmalig und unverwechselbar. Kinder kommen mit ganz unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen in die Schule. Die Unterschiede können dabei nachweislich in einer Spanne von bis zu vier Entwicklungsjahren liegen. Die Ausprägungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Einen gleichen „Ausgangsstand“ gab es nicht und wird es von daher nicht geben.

Die Grundschule als eine Schule für alle Kinder hat die Aufgabe, am individuellen Entwicklungsstand der Kinder anzuknüpfen und durch differenzierten Unterricht die Grundlagen für weiterführendes Lernen zu sichern. Den rechtlichen Rahmen dafür bieten sowohl das Sächsische Schulgesetz (§ 5), die Schulordnung Grundschulen und die Lehrpläne für die Grundschule. Die zum 01.08.2018 in Kraft getretenen Regelungen in der Schulordnung Grundschulen legen fest, dass die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstands in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt wird und auf dieser Grundlage die individuelle Förderung gestaltet wird. Der Klassenlehrer erteilt in dieser vom Schulleiter festgelegten Zeit den Unterricht. Der Anfangsunterricht wird als pädagogische Einheit der Klassenstufen 1 und 2 gestaltet, so dass in dieser Phase ein flexibles Arbeiten möglich ist. In den Lehrplänen sind daher die Lernziele und Lerninhalte der Klassenstufen 1 und 2 zusammengefasst.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes mit Einverständnis der Eltern den Anfangsunterricht in einem bzw. in drei Jahren absolvieren kann.

*2) Wird es zukünftig Englischunterricht ab Klasse 1 geben? (Da es jetzt schon Kindergärten gibt, welche Englisch in der Kita anbieten, ist es fast schade und verlorene Zeit, wenn dies dann in der GS erst ab Klasse 3 gelehrt wird.)*

*1. Ist dies bei den Lehrplanänderungen bis 2025 vorgesehen?*

*2. Werden Sprachen zukünftig überhaupt mehr in den Fokus der Lehrplanänderungen (bis 2025) rücken?*

Zu 2):

Im Schulgesetz verankert und im Rahmen der Einführung der neuen Lehrpläne konkret umgesetzt wurde mit dem Schuljahr 2004/05 ein ergebnisorientierter Englischunterricht mit zwei Wochenstunden in den Klassenstufen 3 und 4 flächendeckend für alle Schüler eingeführt. Der Englischunterricht ist Bestandteil eines schulartübergreifenden Fremdsprachenkonzepts, d. h. er wird systematisch weitergeführt. Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts in Englisch der Klassenstufen 3 und 4 ist eine wesentliche Voraussetzung für die kontinuierliche Weiterarbeit in der Sekundarstufe. Fachberater für Englisch begleiten den Unterricht, der flächendeckend von gut qualifizierten Grundschullehrkräften abgesichert wird.

Die vielfältigen, fakultativen Angebote zum Fremdsprachenlernen im vorschulischen Bereich spiegeln die gewachsene Aufmerksamkeit für das Interesse am frühzeitigen Lernen fremder Sprachen wider. Eine Verbindlichkeit im Sächsischen Bildungsplan gibt es nicht. Meist werden die spielerischen Angebote zusätzlich vorgehalten und müssen von den Eltern extra finanziert werden.

Die Chancen des Frühbeginns werden in der wissenschaftlichen Diskussion nicht mehr angezweifelt. Dabei werden unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen vertreten, wie der Frühbeginn gestaltet werden soll. Während Zweisprachigkeit sozusagen von Anfang an als erfolgreiches Modell gilt, werden die "Erträge" von Begegnungsmodellen für das Sprachenlernen hinterfragt.

Eine Begegnung mit der fremden Sprache im Kindergarten dient vor allem der Verinnerlichung des fremden Lautsystems. Eine nicht kontinuierliche Weiterführung birgt an dieser Stelle im Aneignungsprozess nachweislich keine Probleme.

Mit dem Blick auf die zunehmende Heterogenität der Schüler am Schulanfang hat die Sicherung der Grundlagen im Lesen, Schreiben und der Mathematik im Anfangsunterricht (Klassenstufen 1 und 2) Priorität. Außerdem gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, die für oder gegen einen Fremdspracherwerb aller Grundschüler parallel zum Schriftspracherwerb in der Muttersprache sprechen.

Dennoch gibt es die Möglichkeit, an der Einzelschule ein fremdsprachliches Angebot außerunterrichtlich zu unterbreiten. Das ist abhängig von der konkreten Situation vor Ort und kann nicht durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus geregelt werden.

Deutlich betont werden muss, dass die Kinder dabei keinen Fremdsprachenunterricht im herkömmlichen Sinn erleben und keine Unterrichtsinhalte aus den Klassenstufen 3 und 4 vorziehen. Die Motivation für das Erlernen einer fremden Sprache kann sich dadurch auch ins Gegenteil verkehren.

---

Zum Thema gibt es eine Orientierung für Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie einen Elternflyer:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11675/documents/12242>

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11737/documents/12336>

Über den verbindlichen Unterricht in Englisch ab Klassenstufe 3 hinaus gibt es in Sachsen an 21 Standorten das Angebot des Intensiven Sprachenlernens Französisch, Polnisch, Tschechisch.

Das Fremdsprachenlernen in der Grundschule wird ein fester Bestandteil des Fächerkanons bleiben.

3) Im Kultusministertgespräch sagten Sie, Herr Piwarz, dass Sie zwar durchaus den Bedarf einer Klassenleiterstunde sehen, momentan jedoch (noch) die Umsetzung am Lehrermangel scheitert. (Sie nannten auch den Stunden- und damit verbundenen Lehrerbedarf).

1. Haben wir es also richtig verstanden, dass Klassenleiterstunden zukünftig wieder eingeführt werden sollen?

2. Ist schon im Gespräch/ gibt es Pläne, wann es eine reguläre Klassenleiterstunde wieder geben soll?

3. Wäre es möglich, dass Klassenlehrer, welche die Notwendigkeit einer Klassenleiterstunde für Ihre Klassen sehen (bspw. weil sie auf Grund Ihres eigenen Fach sehr wenig in der Klasse sind), diese auf Antrag als reguläre „Überstunde“ in den Stundenplan ihrer Klasse „einbauen“ und diese Stunde dann auch bezahlt bekämen?

Zu 3):

In dem von einem Expertenbeirat 2017 entwickelten Papier „W wie Werte. Handlungskonzept zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen“ werden 31 Handlungsempfehlungen formuliert. Im Februar 2018 wurde das Handlungskonzept durch das Kabinett zur Umsetzung beauftragt.

Im Handlungskonzept wird die Notwendigkeit einer Klassenleiterstunde wie folgt hergeleitet: „Neben dem Erwerb von Sach-, Methoden- und Urteilskompetenz ist die Aneignung von Selbst- und Sozialkompetenz ein wesentlicher Aspekt eines pädagogischen Konzeptes. Eine Klassenleiterstunde ist eines der wesentlichen Instrumente des sozialen, politischen und demokratischen Lernens, das zum Erwerb folgender Fähigkeiten und Kompetenzen einen Beitrag leistet: Erziehung zum Gespräch, Einübung sozialer und kommunikativer Fähigkeiten, insbesondere Konfliktfähigkeit als individuelle soziale Kompetenz, aber auch die Entwicklung einer Konfliktkultur („gewaltfreie Konfliktlösung“) in der Klasse und der ganzen Schule, Einübung demokratischer Spielregeln und Techniken, Reflexion der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und ihrer Probleme und nicht zuletzt die Vermittlung von Werten. Die Klassenleiterstunde kann als Klassenrat, der methodisch und inhaltlich von den Schülerinnen und Schülern bestimmt wird, gestaltet oder als lehrkraftgeleitete Stunde in Form eines Sozialkompetenztrainings organisiert und ausgefüllt werden.“

Daraus abgeleitet, ergibt sich dann sachlogisch die Handlungsempfehlung: „2) Die Klassenleiterstunde muss in den Klassenstufen 1 bis 6 mit einer Stunde pro Woche im Stundenplan zu den Pflichtstunden gehören.“

Grundsätzlich ist der Argumentation und der daraus resultierenden Empfehlung zuzustimmen, wie es die Fachreferate intern und Herr Staatsminister Piwarz bereits öffentlich taten. Aber: Nicht alle Empfehlungen können derzeit genauso, wie im Handlungskonzept vorgeschlagen, umgesetzt werden, insbesondere wegen der aktuell stark angespannten Lehrpersonalsituation. Dies betrifft speziell die Klassenleitertätigkeit und die Arbeit der Vertrauenslehrer. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung über eine Klassenleiterstunde zurückgestellt. Die Frage wird wieder aufgerufen, sobald sich die Personalsituation an den Schulen entspannt hat.

4) Inklusion – räumliche Voraussetzungen

1. Welche räumlichen Voraussetzungen sind in der Regelschule geplant? (z. B. Rückzugsräume, Sonderbeschulungsräume, an Inklusion angepasste Toiletten – wie genau, Arzträume etc.)

2. Da die Stadt Leipzig stetig neue Schulen baut oder alte erweitert, wäre es günstig die Stadtverwaltung wüsste die umzusetzenden räumlichen Voraussetzungen zeitnah.

Wird es für Umbauten (bzgl. der Inklusion) zusätzliche Fördermittel geben?

3. Wann ist mit diesen zu rechnen?

Zu 4):

In den Förderrichtlinien des SMK zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur wird das Thema „Inklusion“ nicht separat erwähnt. Mit der Förderung werden die Schulträger bei der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgabe nach § 23 SächsSchulG unterstützt. Dabei kann grundsätzlich alles gefördert werden, was für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die Umsetzung des konkreten pädagogischen Konzeptes erforderlich und sinnvoll ist, inklusive Unterrichtung eingeschlossen.

Der Haushaltsgesetzgeber hat mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 ein neues Programm „Bildungsinfrastruktur“ aufgelegt, mit dem die Kreisfreien Städte aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Schülerzahlsteigerungen finanziell besser unterstützt werden.

Ein Raumprogramm oder Raumprogrammempfehlungen, anhand dessen/derer die räumliche Kapazität einer Schule für ihre Eignung zur Inklusion bemessen und bewertet wird, gibt es nicht. Die Anforderungen an die sächliche und räumliche Ausstattung in der inklusiven Unterrichtung sind sehr unterschiedlich: zum einen je nach Förderschwerpunkt (beim Förderschwerpunkt körperlich-motorischer Entwicklung sind andere bauliche Vorkehrungen zu treffen als bei einem blinden Kind), aber auch innerhalb des Förderschwerpunktes kann es je nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes unterschiedliche Anforderungen geben. So braucht bspw. ein Kind im Rollstuhl andere Bedingungen als ein Kind mit Epilepsie.

#### 5) wachsende Schulen/ Schulen im Aufbau - Unterstützungsmodalitäten

##### 1. Gerda-Taro-Schule, Gymnasium der Stadt Leipzig

*Die Gerda-Tarot-Schule war ursprünglich als 5zügige Schule geplant, schon nach dem Einzug der ersten 3 Klassenstufen (SJ 2017/18) wurde klar, dass die Schule zu klein geplant war. Es sollte einen Anbau geben, der eine 6Zügigkeit ermöglicht (Erhöhung um einen Zug lt. Schulentwicklungsplan 2018, Seite 132 – Anhang).*

*Die Gerda-Taro-Schule befindet sich in der Aufbauphase. Dies ist vergleichbar mit einer Unternehmensgründung: Jährlich kommen etwa 160 bis 170 Schüler und 20 Lehrer hinzu, welche ins Kollegium integriert werden müssen und trotzdem ihrer Lehrtätigkeit gerecht werden müssen.*

*Im Ministergespräch haben Sie, Herr Piwarz (unter Zustimmung Herrn Heynoldts) gesagt, dass es in Dresden ebenfalls ein 6zügiges Gymnasium gibt und dies auch tolle Chancen bietet. Wir haben uns diesbezüglich kundig gemacht (Dresden-Bühlau, sowie das Gymnasium Bürgerwiese laufen bereits 6zügig). Dies waren jedoch beständige Schulen, mit einem Bestands-Lehrerkollegium, welche dann erweitert wurden (jährlich praktisch etwa 28 Kinder mehr aufgenommen haben, nicht 160).*

*(1) Welche Unterstützungssysteme KONKRET kann die Schule beim SMK beantragen/ erhalten für den Zeitraum der Aufbauphase (Lehrerarbeitsvermögen, Sonder-Kontingent für SSA, Organisationsunterstützung, Weiteres)*

*(2) Sieht das SMK die Notwendigkeit eines Schulsozialarbeiters bei einer Schule, welche zukünftig über 1000 Schüler beschult? (Die Gerda-Taro-Schule soll 1.400 Schülern Platz und Bildung bieten.) Die Schülerschaft wird immer heterogener, Probleme werden vielfältiger, die Anzahl von Konflikten steigt.*

Zu (1) und (2):

Für den Zeitraum der Aufbauphase kann kein zusätzliches Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das LaSuB direkter Ansprechpartner für die Schulen ist. Hinsichtlich der Thematik „Schulsozialarbeiter“ wird auf die alleinige Zuständigkeit der Stadt Leipzig verwiesen.

*2. 46. Schule, Grundschule der Stadt Leipzig*

*Die 46. Schule überschreitet laut Schulnetzplan 2018 Ihren Kapazitätsrichtwert von 4 schon seit Jahren. Ab dem SJ 2020/21 überschreitet sie die 6Zügigkeit, 2022/23 wird die 7Zügigkeit knapp erreicht (6,75), ab 2026/27 bereits 7,5zünftig – dies wird lt. Prognose bis 2030 beibehalten. (SEPim Anhang, Seite 78 Tabelle oben)*

*Ob tatsächlich die 46. Schule ein Interim für eine weitere Grundschule im Stadtbezirk bildet, ist für die Leitung der 46. Schule momentan unerheblich, da die Verantwortung für diese vielen Kinder allein beim Schulleiter liegt – bis zum eventuellen Umzug in ein anderes Grundschulgebäude.*

*Da sich bei der 46. Schule de facto um keine Schule im Aufbau handelt, sondern um eine Schule im Wachstum, kann sie auch keine GTA Mittel für eventuell mehr aufzunehmende (als nach der 4. Klasse abzugebende Kinder) beantragen.*

Zu 2.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6) verwiesen.

*6) Schulsozialarbeit in der Stadt Leipzig*

*Uns ist durchaus klar, dass das SMK/der Freistaat Sachsen nur die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit vorgibt, die Kommunen jedoch selbständig Ihre Indikatoren bzgl. SSA erarbeitet und beschließt.*

*Es gibt jedoch Sonderfälle in der Stadt Leipzig (bspw. Schulen im Aufbau, Grundschulklassen, welche in Oberschulen ausgelagert sind, gemeinsame Nutzung von Schulhöfen/ Mensen von OS und GS usw.), welche die Leipziger Indikatoren nicht abbilden.*

*Unserer Ansicht nach, werden diese „Sonderfall“-Schulen gegenüber den anderen in den Indikatoren benachteiligt (da sie nicht berücksichtigt werden). Der Stadt Leipzig haben wir dies mehrfach mitgeteilt – jedoch ohne gewünschten Erfolg.*

*1. Gibt es Vorgaben des SMK Sonderfälle (wie bspw. die o.g.) in der Indikatorenbildung zu berücksichtigen?*

*Wenn nicht:*

*2. Kann dann praktisch eine Kommune durch willkürliche Indikatorenbildung für SSA (und nicht-Beachtung von Einflussgrößen) eine Schule benachteiligen oder bevorzugen?*

*3. Gibt es hierzu Controllingsystem?*

*4. An wen können wir uns – als übergeordnete Stelle der Kommunen – bzgl. Schulsozialarbeit wenden?*

*(Schließlich unterrichten bspw. Grundschullehrer ausgelagerte Einzelklassen in Mitten der Probleme der Oberschüler – Mobbing, Schulverweigerung usw.)*

*5. Wenn eine Schule bspw. über einen SSA-Indikator von 0,7 verfügt (ergo in Leipzig keinen Schulsozialarbeiter bekommt), wäre es möglich die „fehlenden“ 0,3 finanziell durch bspw. den Förderverein, die Elternschaft, über GTA-Mittel oder anderweitig zu ergänzen, um dennoch einen SSA für die betreffende Schule zu erhalten?  Wie wäre hierzu der Werdegang? /Sollte dies nicht möglich sein, auf welcher Grundlage ist dies ausgeschlossen?*

Zu 6):

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe in der Schule. Die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Februar 2017. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Gemäß § 79 Abs. 1 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach SGB VIII, darunter die Schulsozialarbeit, zuständig. Wie bei allen Leistungen nach SGB VIII hat der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch im Hinblick auf die Schulsozialarbeit die Planungsverantwortung im Rahmen der Beachtung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung. Somit liegt es in seiner Verantwortung, im Jugendhilfeplanungsprozess für die jeweilige Gebietskörperschaft die Bedarfe für die Schulsozialarbeit festzustellen, Prioritäten zu setzen und eine Standortauswahl zu treffen. Ein Weisungsrecht des Freistaates Sachsen besteht nicht. Die Stadt Leipzig ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Schulsozialarbeit verantwortlich.

§ 1 der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, normiert die Zweckbestimmung der Zuweisungen für Ganztagsangebote. Danach sollen für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung von Ganztagsangeboten gewährt werden. Der Einsatz der für Ganztagsangebote zugewiesenen Haushaltsmittel für Schulsozialarbeit würde dieser Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher haushalterechtlich nicht möglich.

#### 7) Hortplätze

*In der Stadt Leipzig nehmen die Grundschulen jetzt und zukünftig immer mehr Schüler in einer Jahrgangsstufe auf.*

- 1. Welche vorgaben gibt es für Erweiterungen an Grundschulen bzgl. Hortplätzen? (Bspw. gibt es in Leipzig Schulen, die jetzt schon nicht ausreichend Hortplätze für all Ihre Schüler haben.)*
- 2. Ist eine Doppelnutzung aller Räumen (also keine eigenen Horträume mehr) zukünftig gewünscht?*
- 3. Gibt es hierzu Vorgaben aus dem SMK?*
- 4. Wo sind diese zu finden?*

Zu 7):

Kindertageseinrichtungen, zu denen auch die Horte gehören, benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45ff. SGB VIII. Zuständige Behörde dafür ist das Sächsische Landesjugendamt (LJA). Das LJA prüft einzelfallbezogen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen. Dafür sind gemäß § 31 Landesjugendhilfegesetz die zuständigen Ämter für Gesundheit, Bau und Brandschutz einzubeziehen. Ohne deren Zustimmung zur Inbetriebnahme kann eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden.

Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist hinsichtlich der räumlichen Anforderungen die „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005“. Für Hortkinder ist dort u.a. folgendes geregelt: „4.2 Die Gruppenräume für Kinder sollen so gestaltet sein, dass [...] c) 2,5 m<sup>2</sup> je Hortkind zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage sind Raumkonzepte zu entwickeln, die auf die baulichen Voraussetzungen und die pädagogischen Erfordernisse abgestimmt sind. [...] Bei Horten an Schulen sollen für Hortkinder separate Aufenthaltsräume eingerichtet werden. [...]“

→ Aus dem letztgenannten ergibt sich, dass darunter nicht allein nur die Doppelnutzung der Klassenräume verstanden werden darf.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII und § 3 Absatz 2 SächsKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen (= Horte) vorzuhalten. Aktuell beträgt die Besuchsquote im Hort in Sachsen 85%. Damit nicht die Situation eintritt, dass Schulen keine ausreichenden Hortplätze haben, ist gemäß § 23a SächsSchulG die Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen.

#### 8) Digitalisierung des Unterrichts

1. Welche Formen des Coachings sind für die Unterstützung einer Digitalisierung des Unterrichts geplant und welche bestehen bereits. Dabei ist insbesondere auch der Grundschulunterricht angesprochen.

2. Welche Unterstützungsprogramme sind geplant und/oder existieren?

3. Welche Ressourcen sollen hierfür verwendet werden?

4. Inwiefern kann, unabhängig von den kommerziell orientierten Anbietern von Fortbildungen und Programmen, eine staatlich organisierte und pädagogisch ausgerichtete differenzierte Unterstützung zugesichert werden, die auch kritische Reflexionen der Implikation von digitalen Medien in den Unterricht integriert?

Zu 1.:

Die etablierten Formate zur Unterstützung der Unterrichtsentwicklung sind die regionalen, zentralen und schulinternen Lehrerfortbildungen sowie die Fachberater. In all diesen Strukturen wurden die Angebote mit Blick auf die Digitalisierung erhöht. So wurde u. a. eine Qualifizierungsreihe für Fachberater zum Einsatz digitaler Endgeräte gestartet.

Zudem beraten die Medienpädagogischen Zentren zum Einsatz digitaler Medien.

Zu 2.:

Hierbei wird auf die etablierten Strukturen gesetzt. Diese bestehen aus Fachberatern, den Medienpädagogischen Zentren, dem Landesamt für Schule und Bildung sowie den regionalen und zentralen Fortbildungen für die Bereiche Medienbildung und Digitalisierung in der Schule. Die Digitalisierung des Unterrichts wird darüber hinaus durch die Bereitstellung von rechtssicheren Medien über MeSax sowie von verschiedenen Lernplattformen (LernSax, OPAL-Schule) unterstützt.

Zu 3.:

Neben den bereits etablierten Angeboten haben die Schulen im Rahmen des Qualitätsbudgets die Möglichkeiten Ressourcen für den Einsatz von weiteren Akteuren zur Schulentwicklung zu nutzen.

Zu 4.:

Die regionalen und zentralen Fortbildungsangebote des LaSuB als staatliche Unterstützung sichern eine kritische Reflexion bereits ab. Darüber hinaus werden Online-Angebote weiter ausgebaut.

#### 8. Stundenkürzung

1. Wie wird die Kürzung von je einer Stunde in den Fächern Deutsch/Musik/Sport pädagogisch begründet unabhängig von organisatorischen Fragen?

Mit der Kürzung je einer Stunde in den Fächern Deutsch, Musik und Sport in der Grundschule wird der Stofffülle der Lehrpläne und der damit verbundenen hohen Unterrichtsbelastung der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Die Anzahl der Unterrichtsstunden und der



Unterrichtsfächer sind im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch. Mit einer Verringerung der hohen Stundenlast werden Freiräume für neue Lerninhalte und mehr individuelle Übungs- und Lernzeit ermöglicht. Dabei erfolgt gerade an der Grundschule eine maßvolle Entlastung in den Klassenstufen 3 und 4 in unterschiedlichen Fächergruppen. In der Klassenstufe 3 wird das Unterrichtsvolumen in Musik um eine Stunde und in der Klassenstufe 4 in den Fächern Deutsch und Sport um je eine Stunde abgesenkt. Gleichzeitig haben Schulen die Möglichkeit pro Klassenstufe in bis zu zwei Unterrichtsfächern des Pflichtbereichs (z. B. Deutsch) je eine Wochenstunde zu Gunsten je eines anderen Unterrichtsfaches zu verlagern. Dabei muss die Gesamtwochenstundenzahl pro Klassenstufe im Pflichtbereich unverändert bleiben. Mit der Überarbeitung der Stundentafel wird der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten mehr Raum gegeben. Ab 1. August 2019 werden mehr Mittel insbesondere zur Förderung der Lebenskompetenz der Schülerinnen und Schüler durch Ganztagsangebote in Sport, Musik und Kunst zur Verfügung gestellt.

Schulen erhalten insgesamt mehr Eigenverantwortung und gleichzeitig werden weitere Spielräume zur Gestaltung einer schuleigenen Stundentafel eröffnet, um den spezifischen pädagogischen Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Schulen Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schulleiterbrief vom 26. Juni 2019.

Sehr geehrte Frau Elias,

mit diesen umfangreichen Antworten haben wir Ihre Fragen hoffentlich erschöpfend beantwortet. Ich danke Ihnen und allen weiteren Mitgliedern des Stadt Elternrats Leipzig für Ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Elternmitwirkung. Ich möchte Sie höflich darum bitten, dass sich der Stadt Elternrat Leipzig zukünftig mit seinen Fragen an das für ihn zuständige Landesamt für Schule und Bildung Standort Leipzig wendet.

Mit freundlichen Grüßen



Lioba Triquart  
Referentin

**Anlage**